

Verkündet am 28. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein- Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluss-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Polizeioberkommissar Wilhelm B [REDACTED] in E [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschluss-
berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm (Westf.) vom 23. Februar 1954 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision hat das beklagte Land
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1907 geborene Kläger wurde ab 10. Januar 1946 als Polizeihauptwachtmeister wieder im Polizeidienst der Stadt Essen beschäftigt. Hier wurde er am 15. Januar 1946 zum Polizeileutnant, am 1. August 1946 zum Polizeioberleutnant und am 26. November 1946 zum Polizeioberinspektor befördert. Mit Wirkung vom 1. November 1946 wurde er in eine Planstelle der Besoldungsuntergruppe A 3 b eingewiesen; sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsuntergruppe A 3 b wurde auf den 1.11.1946 festgesetzt. Sein Grundgehalt betrug 4.800 RM und hätte in der zweiten Dienstaltersstufe (der Besoldungsuntergruppe A 3 b) ab 1. November 1948 6.000 DM betragen.

Unter dem 22. April 1948 erhielt der Kläger eine Ernennungsurkunde, durch die er unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde. Der Kläger trägt jetzt die Dienstbezeichnung Polizeioberkommissar.

Am 8. September 1948 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er gemäss der landesrechtlichen Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet Nr 5/8 S 23) mit Wirkung vom 1. April 1948 in die Besoldungsgruppe A 3 b überführt werde und sein Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe auf den 1. November 1946 festgesetzt sei. Nach der neuen Besoldungsregelung erhielt der Kläger geringere Gehaltsbezüge, als sie ihm bei Fortgeltung der Besoldungsvorschriften des RBesG zugestanden hätten. Der Unterschied beläuft sich für die Zeit bis zum 31. März 1953 auf insgesamt 5.500,50 DM.

Mit der ursprünglich gegen die Polizeibehörde der Stadt Essen gerichteten Klage verlangt der Kläger Nachzahlung dieser Gehaltsdifferenz. Der Innenminister des Landes Nord-

- 3 -

rhein-Westfalen hat unter dem 9. Juni 1953 den Klageanspruch gemäss § 143 Abs 1 DBG abgelehnt.

Das Landgericht hat dem Zahlungsanspruch stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Polizeibehörde der Stadt Essen Berufung eingelegt mit dem Ziel der Abweisung der Klage. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl S 330) ist das Land Nordrhein-Westfalen anstelle der Polizeibehörde der Stadt Essen in den Rechtsstreit eingetreten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und auf die Anschlussberufung des Klägers zusätzlich 4 % Prozesszinsen vom Betrage des Klageanspruchs zuerkannt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit das Berufungsgericht die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 verneint, weil dem Innenminister und dem Finanzminister des beklagten Landes zu einer derartigen Besoldungsregelung die Ermächtigung gefehlt habe, steht diese Auffassung im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats im Rechtsstreit Kosch, Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster - III ZR 66/50 - an Verkündungstatt zugestellt am 27. November 1952. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlass, die in dieser Entscheidung vertretene Ansicht aufzugeben.

II.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, wie die Bestimmung in § 37 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949 S 29) auszulegen ist, nach welcher die Polizeibeamten nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 zu besolden sind. Das beklagte Land ist der Auffassung, für die in § 3 dieser Verordnung geregelte Überleitung der Polizeibeamten, die bisher in Untergruppen eingewiesen waren, in Besoldungsgruppen ohne Untergruppen sei massgebender Stichtag der 1. April 1948, also der Tag, an dem diese Verordnung nach ihrem § 4 in Kraft treten sollte. Der Kläger ist der Meinung, Stichtag für die Überleitung sei der 1. April 1949, der Tag, von dem ab nach § 44 Abs 2 der 3. SparVO Kürzungen von Dienstbezügen auf Grund dieser Verordnung wirksam werden.

In seinem den gleichen Sachverhalt betreffenden Urteil vom heutigen Tage in der Sache Bissing gegen das Land Nordrhein-Westfalen - III ZR 67/54 - hat der Senat des näheren ausgeführt, dass die 3. Sparverordnung im Sinn des Klägers auszulegen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf dieses zur Veröffentlichung bestimmte Urteil verwiesen.

Ist Stichtag für die Überleitung der 1. April 1949, dann ist dem Kläger nach § 3 Abs 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 in Verbindung mit § 37 der 3. SparVO der Besitzstand gewahrt geblieben, den er ab 1. April 1949 hatte. Er ist vom 1. April 1949 also nach einem Grundgehalt von 6.000 DM zu besolden, das er am 1. November 1948 erreicht hatte.

Die Bestimmung in § 42 Abs 3 Satz 2 der 3. SparVO, wonach Leistungen, die nach dieser Verordnung entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken sind, ist hier nicht anwendbar. Denn das Grundgehalt von 6.000 DM entfällt vom 1. April 1949 ab nicht.

Da die Berechnung der Klageforderung der Höhe nach nicht bestritten ist, ist der Klage mit Recht stattgegeben worden. Die Zubilligung von Prozesszinsen entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 10, 125). Demnach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer